



Verband

1/2013

Jahresmitgliederversammlung

des

Bayerischen Waldbesitzerverbandes

am Freitag, den 15. Februar 2013, um 9.30 Uhr
im Hofbräuhaus, Festsaal, 2. Stock, Am Platzl 9, 80331 München

Den Festvortrag hält

Frau Bundesministerin Ilse Aigner, MdB

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Wir laden alle Mitglieder und forstlich Interessierte zu der Versammlung herzlich ein und freuen uns über eine zahlreiche Teilnahme.

In dieser Ausgabe:

- Aktuelles aus der Verbandsarbeit
- Kartellamt überprüft Holzverkauf in Baden-Württemberg
- Papierholzabschluss der FVen
- Aus der Holzindustrie
- Holzhandelssicherungsgesetz
- Festsetzung der Abschlusspläne
- Neue PEFC-Standards
- Leuchtturmwoche 300 Jahre Nachhaltigkeit
- Energie-Atlas Bayern
- Windkraft im Naturpark
- Bundeskabinett beschließt Änderung jagdrechtlicher Vorschriften
- Keine Streupflicht bei vereinzelt Glättestellen
- Erbschaftsteuer
- Aus der steuerlichen Rechtsprechung

Aktuelles aus der Verbandsarbeit - kurz gemeldet

• Verlässliche Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft - Informationstag im Bayerischen Landtag

Der Bayerische Waldbesitzerverband hat bei einem Informationstag im Bayerischen Landtag verlässliche Rahmenbedingungen für die Waldbesitzer bei der Politik eingefordert und die forstpolitischen Forderungen der Waldbesitzer zur Landtagswahl weitergegeben. Landtagspräsidentin Barbara Stamm freute sich über den Dialog mit den Waldbesitzern und lobte die Arbeit des Verbandes als Interessensvertretung für die Waldbesitzer. Stamm und zahlreiche Abgeordnete aller Parteien unterstützten die Forderungen nach verlässlichen Rahmenbedingungen, denn unsere Wälder sind Lebensräume zum Nützen, Schützen und Erholen und die Waldbesitzer und Bewirtschafter aller Waldbesitzarten arbeiten seit Generationen vorbildlich zum Wohle der gesamten Gesellschaft. Diese Leistung und die verantwortungsvolle Tätigkeit muss anerkannt werden.

• Räumliche und personelle Trennung von Tochtergesellschaften von Forstzusammenschlüssen

Der Bayerische Waldbesitzerverband hat mit Vertretern des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gespräche bezüglich der personellen und räumlichen Trennung zwischen den nach dem Bundeswaldgesetz anerkannten Forstzusammenschlüssen und den eigenen Tochtergesellschaften im Rahmen der Förderrichtlinien gesprochen. Es gelten uneingeschränkt die Regelungen aus dem Ministerialschreiben vom 21.8.2012. Bei der räumlichen Trennung müssen die „Geschäftsräume des FZus [...] als solche gekennzeichnet und unabhängig von denen des Vertragspartners oder der Tochtergesellschaft erreichbar sein.“ (LMS v. 21.8.2012). Nach Meinung des Ministeriums sind etwaige zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung der geforderten Trennung zumutbar.

• Gemeinwohlausgleich Körperschaftswald

Anträge für den Gemeinwohlausgleich Körperschaftswald, der Kommunen gewährt wird, wenn die Betriebsleitung und Betriebsausführung bzw. nur die Betriebsausführung durch geeignete Dritte gemäß der Körperschaftswaldverordnung übernommen wird, kann für 2012 noch nachträglich beantragt werden. Bisher wurden für 2012 640.000 € ausbezahlt.

BAYERISCHER WALDBESITZER VERBAND e.V.

Max-Joseph-Straße 7 / Rgb.
80333 München
Postanschrift:
Postfach 31 02 44
80102 München
Tel.: 089-580 30 80
Fax: 089-580 70 15
E-Mail: info@bayer-
waldbesitzerverband.de
www.bayer-
waldbesitzerverband.de



PEFC
PEFC/04-01-04

Gedruckt auf PEFC-
zertifiziertem Papier

Holzvermarktung in Baden-Württemberg wird überprüft

Das Bundeskartellamt prüft derzeit die Kartellrechtskonformität der Holzvermarktung in Baden-Württemberg sowie die 2008 festgelegten Verpflichtungszusagen. Nach Ansicht des Kartellamtes führt die flächendeckende Bündelung der Holzmengen aus allen Waldbesitzarten durch den Landesforstbetrieb ForstBW und der an den Landratsämtern angesiedelten Unteren Forstbehörden zu einem kartellrechtlich bedenklichen Einfluss auf die Rundholzvermarktung, insbesondere auf eine Vereinheitlichung der Lieferkonditionen und der Rundholzpreise. Die 2008 getroffene Zusage, dass Landesforstbehörden mit nichtstaatlichen Forstbetrieben nur Kooperationen eingehen dürfen, deren Waldflächen im Fall von Einzelunternehmen 3.000 ha und im Fall von Kooperationen 8.000 ha nicht übersteigen dürfen, hat bislang nicht die vom Kartellamt gewünschte Wirkung gezeigt. Es wird auch geprüft, in wie weit die forstlichen Zusammenschlüsse mit ihrem Dienstleistungsangebot konkurrenzfähig gegenüber ForstBW sind.

Forstpolitisches Seminar der Hanns-Seidel-Stiftung

Nachhaltigkeit - leere Worthülse oder Lösungsansatz für die Zukunft

22. - 24. Februar 2013 in Wildbad Kreuth, Anmeldung und Information unter www.hss.de.

Holzmarkt - Holzverwendung - Bioenergie

Papierholzabschluss der Forstwirtschaftlichen Vereinigungen

Die Forstwirtschaftlichen Vereinigungen Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben haben mit UPM neue Papierholzverträge abgeschlossen. Es wurde der Vorjahrespreis fortgeschrieben und zusätzlich ein Nahbereichsbonus vereinbart. Damit liegt der Preis bei 34 €/rm zzgl. 1 €/rm als Nahbereichsbonus, der im Bereich der FVen Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben gezahlt wird.

Aus der Holzindustrie

Pfleiderer investiert in neue Spanplattenanlage für Neumarkt

Der Holzwerkstoffhersteller Pfeleiderer investiert in Neumarkt in eine neue Spanplattenanlage mit einer Jahreskapazität von rund 300.000 m³. Dafür werden zwei Mehretagenanlagen mit einer Gesamtleistung in ähnlicher Höhe im Werk Neumarkt II aus den 70er Jahren stillgelegt.

Insolvenz der Holzwerke Gmach aufgehoben

Die Holzwerke Gmach, Pösing, Lks. Cham, haben sich aus der Insolvenz gerettet, indem sie von der Holzenergie Pösing, ein Tochterunternehmen der Holzwerke, übernommen wurden. Seit dem 1. Dezember 2012 ist damit das im April beantragte Insolvenzverfahren beendet. Ein Weiterbetrieb des Sägewerkes ist derzeit nicht geplant.

Ziegler (Stein) erweitert Produktion

Das Sägewerk Josef Ziegler in Plößberg-Stein steigt 2013 in die KVH-Produktion ein. Das Unternehmen will künftig seine Kundschaft mit Brettschichtholz und KVH-Sortimenten beliefern. Die Produktionskapazität wird mit 15.000 m³/Jahr im Einschichtbetrieb angegeben. Das Werk soll im 3. Quartal 2013 in Betrieb gehen.

Holzhandelssicherungsgesetz

Trotz Kritik des Bundesrates am Holzhandelssicherungsgesetz wird das Gesetz zum 3. März 2013 in Kraft treten. Damit kommen auf den Waldbesitz Dokumentationspflichten zu.

Zum 3. März 2013 wird die Novelle des Holzhandelssicherungsgesetzes in Kraft treten. Das Gesetz resultiert aus dem 2003 verabschiedeten FLEGT-Aktionsplan der EU und der 2010 verabschiedeten Holzhandelsverordnung sowie der 2012 verabschiedeten Durchführungsverordnung. Die Verordnungen regeln das Verbot des Inverkehrbringens von illegal eingeschlagenem Holz, sowie Sorgfalts- und Aufzeichnungspflichten. Bei illegalem Holzeinschlag handelt es sich um Holz, das nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes geschlagen wird.

Aufgrund des „vernachlässigbaren Risikos“ in Deutschland erfolgen die Kontrollaufgaben im Wesentlichen im Rahmen der Forstaufsicht und dabei nur anlassbezogene Kontrollen. Dem

Erstinverkehrbringer - in der Regel der Waldbesitzer - kommen dabei Aufzeichnungspflichten zu: wo, welches Holz in welchen Mengen eingeschlagen wurde und wer es abgenommen hat. Diese Daten sind für fünf Jahre aufzuheben. Dem Forstzusammenschluss obliegen diese Pflichten, wenn er Holz Ab Stock kauft. Die Aufzeichnungsverpflichtung gilt für Roh- und Brennholz. Wird bereits auf dem Binnenmarkt vorhandenes Holz oder Holzzeugnisse an- oder verkauft, muss lediglich benannt werden können, von wem das Holz erworben und an wen das Holz weiterveräußert wurde.

Derzeit werden die Vorgaben zur Umsetzung des Gesetzes zwischen Bund und Ländern abgestimmt. Sobald die Umsetzung feststeht, werden wir Sie informieren.

Forstbetrieb

Festsetzung der Abschusspläne

Die Oberste Jagdbehörde hat die Grundsätze zur Festsetzung bzw. Bestätigung der Abschusspläne veröffentlicht.

Nachdem im letzten Jahr die Vegetationsgutachten aufgestellt wurden, werden derzeit die Abschusspläne für die kommenden drei Jahre festgesetzt. Die Abschusspläne werden einvernehmlich von Revierinhaber und Jagdvorstand festgelegt und dann von der Unteren Jagdbehörde bestätigt. Die Behörden haben die Beteiligten durch sachgerechte Information zu unterstützen. Bei der Abschussplanung soll vermehrt auf umfassende Lösungsstrategien, wie Schwerpunkt- und Intervalljagden und revierübergreifende Bewegungsjagden, geachtet werden. Revierbegänge haben sich bei der Abschussplanung als besonders geeignetes Instrument bewährt und sind vor Festsetzung grundsätzlich vorzunehmen.

In Hegegemeinschaften mit der Bewertung „zu hoch“ oder „deutlich zu hoch“ sind verstärkt Seitens der Unteren Jagdbehörden Bemühungen notwendig. Die revierweisen Aussagen ermöglichen dabei eine differenzierte Vertei-

lung des Abschusses in der Hegegemeinschaft auf die Reviere. Die Unteren Jagdbehörden sind angehalten zu prüfen, ob der Abschuss entsprechend gestaltet wurde. Es ist insbesondere grundsätzlich angezeigt, dass bei Untererfüllung des Sollabschlusses der letzten dreijährigen Abschussperiode der neue Soll-Abschluss mindestens in bisheriger Höhe zu halten ist (Vermeidung der sogenannten Abwärtsspirale). Zudem ist eine entsprechende Erhöhung des Anteils beim weiblichen Wild zu prüfen.

In grünen Bereichen kann bei einvernehmlich aufgestellten Abschussplänen in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Voraussetzungen für eine Bestätigung vorliegen. Gleiches gilt für Reviere mit einer entsprechenden Festsetzung in den jeweiligen Aussagen in einer sonst „roten“ Hegegemeinschaft. Eine abweichende Festsetzung kann in besonderen Fällen angezeigt sein.

Neue PEFC-Standards

Mit Beginn 2013 treten drei neue Standards in Kraft, die sich auf private Selbstwerber beziehen.

2013 treten drei neue PEFC-Standards in Kraft, die sich auf private Selbstwerber beziehen. Zum einen müssen private Selbstwerber per Selbsterklärung die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenhaftölen und von Sonderkraftstoffen nachweisen, zum anderen müssen sie die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen der Versicherungsträger entspricht belegen. Diese Standards wurden mit der letzten Revision 2009 verabschiedet. Der Deutsche Forstzertifizierungsrat (DFZR), das fachliche Entscheidungsgremium von PEFC Deutschland, hat nun in seiner Sitzung am 28. November 2012 konkretisiert, dass die Fürsorgepflicht für Brennholzseltwerber in PEFC-zertifizierten

Wäldern nicht an der Waldstraße ende, sondern die entsprechenden PEFC-Standards „auch für private Käufer, die Brennholz in langer Form an der Waldstraße aufarbeiten“ gelte. Der DFZR wies ferner darauf hin, dass private Selbstwerber die Teilnahme an Motorsägenlehrgängen durch entsprechende Urkunden belegen sollen, aus denen die Schulungsinhalte des Kurses hervorgehen und die von einer Person unterschrieben sind, welche die von der Gesetzlichen Unfallversicherung definierten Qualifizierungsanforderungen (GUV-I 8624) erfüllt.

PEFC-zertifizierte Waldbesitzer sind verpflichtet, auf die Einhaltung der neuen Standards zu achten.

Leuchtturmwoche 300 Jahre Nachhaltigkeit

Anlässlich der diesjährigen Woche des Waldes vom 01. bis 09. Juni 2013 findet eine Leuchtturmwoche zum Jubiläumsjahr 300 Jahre Nachhaltigkeit statt. Die AELF sind angehalten, in dieser Woche Veranstaltungen durchzuführen.

Betriebe und Forstzusammenschlüsse, die ebenfalls in dieser Zeit zu 300 Jahre Nachhaltigkeit Veranstaltungen organisieren möchten, bitten wir, sich in der Geschäftsstelle zu melden.

Energie-Atlas Bayern bürger-näher

Der Energie-Atlas Bayern, zentrales Steuerungselement der Bayerischen Staatsregierung zur Umsetzung der Energiewende, steht in der zweiten Entwicklungsstufe online. Er stellt Bürgern, Unternehmen und Kommunen kostenlos interaktive Karten und Informationen zum Thema Energie zur Verfügung. In der neuen Version gibt es u.a. eine Solarflächen- und Abwärmeinformationsbörse. Informationen zu Bürgerenergieanlagen und Energieberatung sind ebenso Bestandteil wie neue Praxisbeispiele und Förderprogramme. Für einen beschleunigten Ausbau der Windkraft stehen Daten zu Erdbebenmessstationen, Wetterradarstationen und Hochspannungsnetze im Kartenteil bereit.

Windkraftstandorte in Naturpark

Die bayerische Umweltverwaltung hat ein 3-Phasen-Modellkonzept für Windkraftstandorte im Naturpark Altmühltal erarbeitet: In 13 % der Schutzzone sind Windkraftstandorte mit der Verordnung vereinbar, auf 8 % muss in Einzelfall entschieden werden.

Keine Streupflicht bei vereinzelt Glättestellen

Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen oder Wegen ist das Vorliegen einer allgemeinen Glätte und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen. Bei öffentlichen Straßen und Gehwegen sind dabei Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht also nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren. Kann der Verletzte eine solche allgemeine Glättegefahr nicht beweisen, besteht auch kein Schadensersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer, der die Streupflicht verletzt haben soll.

Bundesgerichtshof,
Az.: VI ZR 138/11

Erbschaftssteuer

Sämtliche Festsetzungen nach dem 31.12.2008 entstandener Erbschaftssteuer (Schenkungssteuer) sind nach einem Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder als vorläufig bezüglich der Frage der Verfassungsmäßigkeit zu stellen.

Rechts- und Steuerfragen

Bundeskabinett beschließt Änderung jagdrechtlicher Vorschriften

Jagdrecht wird der Europäischen Menschenrechtskonvention angepasst

Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Novellierung jagdrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Damit setzt die Bundesregierung das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Juni 2012 um. In dem Urteil wurde festgestellt, dass einzelne Vorschriften des Bundesjagdgesetzes gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen. Dies betrifft die Zwangsmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften und die damit verbundene Pflicht des Grundeigentümers, die Ausübung der Jagd durch Dritte auf seinem Grundstück trotz entgegenstehender ethischer Motive zu dulden.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf die

Umsetzung notwendiger Vorschriften. Zur Regulierung einer angemessenen Wildpopulation durch Jagdausübung wird das bewährte Reviersystem beibehalten.

Zukünftig können Grundeigentümer unter bestimmten Voraussetzungen beantragen, dass auf den Eigentumsflächen ein befriedeter Bezirk eingerichtet wird. Auf diesen Flächen herrscht dann Jagdruhe. Über den Antrag entscheidet die zuständige Landesbehörde nach Anhörung aller Betroffenen. Außerdem regelt der Entwurf Wildfolge, Aneignungsrecht und Wildschadensausgleich für die befriedeten Flächen. Den Gesetzentwurf finden Sie unter: www.bmelv.de/entwurf-jagdgesetz.de

Aus der steuerlichen Rechtsprechung

Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage: Neueindeckung des Daches einer Scheune

1. Aufwendungen für die Neueindeckung des Daches einer Scheune, auf dem eine unternehmerisch genutzte Photovoltaikanlage installiert wird, berechtigen zum Vorsteuerabzug im Umfang des unternehmerischen Nutzungsanteils an der gesamten Scheune.

2. Zur Ermittlung des unternehmerischen Nutzungsanteils im Wege einer sachgerechten Schätzung kommt ein Umsatzschlüssel in Betracht, bei dem ein fiktiver Vermietungsumsatz für den nicht-unternehmerisch genutzten inneren Teil der Scheune einem fiktiven Umsatz für die Vermietung der Dachfläche an einen Dritten zum Betrieb einer Photovoltaikanlage gegenübergestellt wird.

UStG § 2 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 4; Richtlinie 77/388/EWG Art. 4, Art. 17; EEG 2004 § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 1.

Urteil vom 19. Juli 2010 XI R 29/10, Vorinstanz FG Nürnberg vom 13. April 2010 2 K 952/2008

Kraftfahrzeugsteuer

Von einer Anstalt des öffentlichen Rechts gehaltene und auf sie zugelassene Fahrzeuge sind auch dann nicht von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn diese ausschließlich im Auftrag einer Gemeinde zum Wegebau verwendet werden.

KraftStG § 3 Nr. 3, § 12 Abs. 2 Nr. 4.

Urteil vom 18.1.2012 II R 31/10, Vorinstanz FG Düsseldorf vom 22. April 2010 8 K 95/09 Verk

Reinvestition aus gewerblichen Veräußerungsgewinn auf Wirtschaftsgut eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs

Nicht der Gewerbesteuer unterliegende Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Gewerbebetriebs können, soweit sie auf nach § 6b Abs. 1 Satz 1 EStG begünstigte Wirtschaftsgüter entfallen, nach § 6b EStG auf Wirtschaftsgüter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs übertragen werden.

EStG § 6b Abs. 4 Satz 2

Urteil vom 30. August 2012, Vorinstanz Niedersächsisches FG vom 3. Juni 2009 4 K 12096/05